

# Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Peter-Christian Kunkel

# Jugendhilferecht

10. Auflage



**Nomos**

# Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Prof. Peter-Christian Kunkel

# Jugendhilferecht

**Systematische Darstellung für  
Studium und Praxis**

10. völlig neu bearbeitete Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6190-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-0309-3 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Seit Erscheinen des Lehrbuchs 1995 wurden in kurzer Folge Neuauflagen geliefert, jetzt 2022 die 10. Auflage als "Jubiläumsauflage". Dieser Erfolg beruht sicher auch auf der Aktualität des Werkes. Bei jeder Neuauflage wurden die aktuellen Gesetzesänderungen berücksichtigt, mit §§ 42 a ff für UMA, dem BTHG für die Eingliederungshilfe, der EU-DSGVO, dem SGB XIV, dem Ganztagsförderungsgesetz, dem KJSG, das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist sowie dem Reformgesetz zur Vormundschaft, das am 1.1.2023 in Kraft tritt. Auch die Schulsozialarbeit wird mit dem neuen § 13 a SGB VIII besonders behandelt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand vom **1.1.2022**.

Das Lehrbuch ergänzt den Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2021. Mit Prüfungsschemata und Lernzielkontrollen ist es speziell auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten und wird ergänzt durch „Fälle mit Lösungen zum Kinder- und Jugendhilferecht“, 7. Aufl. 2021, ISBN 978-3-8329-7773-3. Das nach Themen geordnete umfassende Literaturverzeichnis soll die wissenschaftliche Vertiefung erleichtern. Die systematisierten Übersichten über Rechtsquellen mit Fundstellen („Normenklaviatur“) und die Rechtsprechung in Leitsätzen sind darüber hinaus als Hilfe auch für die Praxis gedacht. Mit der Verbindung von Glossar („Normenklatur“) und Stichwortverzeichnis soll auch Nicht-Fachleuten (zB ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse) ein schneller Überblick über die Jugendhilfe ermöglicht werden. Ebenso sind Erzieher und Politiker angesprochen, da die Darstellung an vielen Stellen Wertungen vornimmt, die den zentralen, aber unbestimmten Rechtsbegriff „Wohl des Kindes“ ausfüllen sollen.

Im Internet wird eine umfangreiche Sammlung weiterer Materialien (zB eine komplette und aktualisierte Übersicht über Rechtsprechung, Literatur, Arbeitshilfen und Adressen) bereitgestellt; abrufbar unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/>, "Service zum Buch".

Soweit im Text die maskuline Form von Substantiven verwendet wird, sind grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.

Kritik und Anregungen an meine Adresse ([kunkel@hs-kehl.de](mailto:kunkel@hs-kehl.de)) sind hoch willkommen!

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB VIII.

Offenburg, Februar 2022

Peter-Christian Kunkel



---

## Inhaltsübersicht

<b>1. Die Entwicklung des Jugendhilferechts</b>	17
<b>2. Grundsätze des Jugendhilferechts</b>	37
<b>3. Die Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe</b>	100
<b>4. Die Organisation der Jugendhilfe</b>	228
<b>5. Das Verfahren der Jugendhilfe</b>	266
<b>6. Die Kosten der Jugendhilfe</b>	298
Anhang (jeweils mit Anlagen)Im Internet abrufbar unter: <a href="http://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/">www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/</a> unter "Service zum Buch"	309
Stichwortverzeichnis	393



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	13
<b>1. Die Entwicklung des Jugendhilferechts</b>	17
1.1 Von der Armenpflege zur Erziehungshilfe	17
1.2 Die Entwicklung der Gesetzgebung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz im System des Sozialstaats	17
1.2.1 Der Weg zum RJWG	17
1.2.2 Vom RJWG zum JWG	19
1.2.3 Vom JWG zum KJHG: Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes	20
1.2.4 Was hat sich inzwischen geändert? Das SGB VIII nach TAG, KICK, KiföG, BKiSchG	31
1.2.5 Das KJSG	33
1.2.6 Vormundschaftsrecht	36
1.2.7 Das Ganztagsförderungsgesetz	36
<b>2. Grundsätze des Jugendhilferechts</b>	37
2.1 Jugendhilfe als Familienhilfe	37
2.1.1 Familienstützende, -ergänzende und -ersetzende Hilfen	37
2.1.2 Wächteramt / Garantenstellung / Schutzauftrag	42
2.2 Beratung vor Eingriff	61
2.2.1 Beratungspflichten	61
2.2.2 Grenzen der Beratung	64
2.3 Vorrang und Nachrang der Jugendhilfe	64
2.3.1 Die Rangregelung in § 10	64
2.3.2 Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB II	65
2.3.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen konkurrierender Leistungen	65
2.3.2.2 Leistungskongruenz	67
2.3.2.3 Leistungskonkurrenz	68
2.3.2.4 Vorrang der Leistung nach dem SGB II	68
2.3.2.5 Was bleibt von § 13 für den Jugendhilfeträger?	69
2.3.2.6 Tagesbetreuung (§§ 22 bis 27)	71
2.3.2.7 Bildungs- und Teilhabepaket	71
2.3.2.8 Verfahren	71
2.3.3 Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB III	73
2.3.4 Schule vor Jugendhilfe	73
2.3.5 Krankenkasse vor Jugendhilfe	77
2.3.6 Jugendhilfe vor Sozialhilfe	79
2.4 Das Subsidiaritätsprinzip	81
2.5 Wunsch- und Wahlrecht	83
2.6 Steuerungsverantwortung/Selbstbeschaffung	84
2.7 Beteiligungsrechte	86

2.8	Jugendhilfe für junge Ausländer	87
2.8.1	Ausländer als Leistungsberechtigte	88
2.8.1.1	Gewähren und Beanspruchen	88
2.8.1.2	Die Unterscheidung nach Leistung und anderer Aufgabe	89
2.8.1.3	Die „Leistungssperre“ für Ausländer	89
2.8.1.4	Überwindung der Leistungssperre durch über- und zwischenstaatliches Recht	92
2.8.1.5	Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	94
2.8.2	Ausweisung	96
2.8.2.1	Ausweisungsgrund	96
2.8.2.2	Rechtsfolge	96
2.8.2.3	Ausweisungsschutz	96
2.8.3	Aufenthaltstitel	96
2.8.4	Datenschutz	97
2.8.4.1	Datenerhebung durch Ausländerbehörden	97
2.8.4.2	Mitteilungspflichten	97
<b>3.</b>	<b>Die Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe</b>	<b>100</b>
3.1	Die Leistungen der Jugendhilfe	100
3.1.1	Förderung der Erziehung in der Familie	102
3.1.1.1	Allgemeine Förderung	102
3.1.1.2	Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen	103
3.1.2	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	108
3.1.2.1	Tagesbetreuung für Kleinkinder	113
3.1.2.2	Erziehung im Kindergarten	117
3.1.2.3	Erziehung im Hort	119
3.1.3	Jugendarbeit	120
3.1.4	Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit	126
3.1.4.1	Jugendsozialarbeit	126
3.1.4.2	Schulsozialarbeit	128
3.1.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	132
3.1.6	Hilfe zur Erziehung/ Hilfearten/Hilfeplanung	134
3.1.7	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	159
3.1.8	Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung	174
3.1.9	Zusammenfassende Übersicht über die Leistungen nach §§ 11-41	177
3.2	Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe	184
3.2.1	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	184
3.2.1.1	Die Inobhutnahme	184
3.2.1.2	Vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)	187
3.2.2	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tages- und Familienpflege (Pflegekinderschutz) und in Einrichtungen (Heimaufsicht)	196
3.2.2.1	Pflegeerlaubnis	197
3.2.2.2	Betriebserlaubnis	198
3.2.3	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	199
3.2.3.1	Familiengerichtshilfe	202
3.2.3.2	Jugendgerichtshilfe	208
3.2.4	Vormundschaftswesen	211
3.2.4.1	Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft	211

3.2.4.2	Hilfen für die alleinsorgeberechtigte Mutter	221
3.2.5	Kindschaftsrecht in Grundzügen	222
3.2.5.1	Abstammungsrecht	222
3.2.5.2	Gemeinsame elterliche Sorge	223
3.2.5.3	Umgangsrecht	224
3.2.5.4	Betreuungsunterhalt	224
3.2.5.5	Kindesunterhalt	224
3.2.5.6	Beistandschaft statt Amtspflegschaft	225
3.2.5.7	„Anwalt des Kindes“ (Verfahrensbeistand)	225
3.2.5.8	Erbrechtsgleichstellung	225
3.2.5.9	Misshandlungsverbot	226
3.2.5.10	Eheschließungsrecht	226
3.2.6	Beurkundung/vollstreckbare Urkunden	226
<b>4.</b>	<b>Die Organisation der Jugendhilfe</b>	<b>228</b>
4.1	Die Träger der freien Jugendhilfe	228
4.2	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe	233
4.2.1	Örtliche Träger	233
4.2.1.1	Das Jugendamt: Verwaltung und Jugendhilfeausschuss	235
4.2.1.2	Die Sonderstellung des Jugendamtes im Kommunalgefüge	245
4.2.1.3	Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers	247
4.2.2	Überörtliche Träger	251
4.3	Die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe	252
4.3.1	Förderung durch Subventionierung (§ 74)	252
4.3.2	Leistungs- und Entgeltvereinbarung (§ 77 oder § 78 b)	256
4.3.3	Aufwendersersatz für Geschäftsbesorgung	258
4.4	Jugendhilfeplanung	258
4.5	Organisation der Dienste	261
4.5.1	Aufgabenerfüllung in der allgemeinen Verwaltung, in Einrichtungen und mit Diensten	261
4.5.2	Formen der Dienste	263
4.5.2.1	Zusammenfassung von Innen- und Außendienst	263
4.5.2.2	Allgemeiner Sozialdienst und sozialpädagogische Sonderdienste	263
4.5.3	„Neues Steuerungsmodell“	263
4.5.4	Ziele in der Jugendhilfe	265
<b>5.</b>	<b>Das Verfahren der Jugendhilfe</b>	<b>266</b>
5.1	Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren	266
5.1.1	Zuständigkeit	267
5.1.2	Verfahren	270
5.1.3	Form	271
5.1.4	Bekanntgabe	271
5.1.5	Rechtsschutz	271
5.1.6	Vollstreckung	272
5.2	Datenschutz und Schweigepflicht	272
5.2.1	Rechte des Betroffenen	289

5.2.2	Befugnis für Erheben und Verwenden von Daten nur zur Erfüllung eigener Aufgaben (Abs. 1 S. 1)	289
5.2.3	Kontrolle als Teil der Aufgabenerfüllung (Abs. 1 S. 2)	293
5.2.4	Löschung und Sperrung (Abs. 2)	294
5.2.5	Informationsrecht des Volljährigen (Abs. 3 S. 1)	295
5.2.6	Informationsrecht für Minderjährige (Abs. 3 S. 2)	295
5.2.7	Informationsrecht des Elternteils nach Beistandschaft (Abs. 3 S. 3)	296
5.2.8	Zweckbindung nach Übermittlung (Abs. 4)	296
<b>6.</b>	<b>Die Kosten der Jugendhilfe</b>	<b>298</b>
6.1	Beteiligung an den Kosten	298
6.1.1	Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90	301
6.1.2	Heranziehung durch Kostenbeitrag nach §§ 91–94	303
6.1.3	Überleitung von Ansprüchen	304
6.1.4	Zusammenfassender Überblick: Voraussetzungen für Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)	305
6.2	Kostenerstattung	306
	<b>Anhang (jeweils mit Anlagen)Im Internet abrufbar unter: <a href="http://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/">www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/</a> unter "Service zum Buch"</b>	<b>309</b>
Anhang 1.	Lernzielkontrolle mit Lösung	311
Anhang 2.	Schaubilder/Schemata	319
Anhang 3.	Rechtsquellenübersicht („Normenklaviatur“) (Stand: 1.7.2021)	325
Anhang 3 a.	Rechtsquellen/Schaubilder/Schemata/Muster speziell zum Datenschutz	327
Anhang 4.	Verwaltungsvorschriften/Muster-Satzungen/Empfehlungen	333
Anhang 5.	Systematische Rechtsprechungsübersicht	335
Anhang 6.	Systematisches Literaturverzeichnis	337
Anhang 7.	Hinweise auf Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen und Adressen	339
Anhang 8.	Glossar („Nomenklatur“) und Stichwortverzeichnis	343
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>393</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AB/AP/AV	Amtsbeistand/Amtspfleger/Amtsvormund bzw. Amtsbeistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFET	Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe
AG	Ausführungsgesetz bzw. Amtsgericht bzw. Arbeitsgemeinschaft
AgfA	Agentur für Arbeit
Alg II	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Anh.	Anhang
AP/AV/AB	Amtspflegschaft, -vormundschaft, -beistandschaft
arg.	Argument aus
ARGE	Arbeitsgemeinschaft (nach § 44 b SGB II)
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ASt.	Antragsteller
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft bzw. Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bbg	Brandenburgisch
Bd.	Band
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BM	Bundesministerium
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend („Gedöns“)
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BR	Bundesrat
BReg.	Bundesregierung
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
B.-W.	Baden-Württemberg
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (seit 2000)

DIV	Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (bis 2000)
DJI	Deutsches Jugendinstitut
Dr.	Dritter
Drucks.	Drucksache
E	Entscheidungssammlung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof (für EU-Recht; Luxemburg)
f.	folgende (Seite/Paragraph)
ff.	folgende (Seiten/Paragraphen)
FamG	Familiengericht
Fn.	Fußnote
FRV	Fürsorgerechtsvereinbarung
G	Gesetz
g.A.	gewöhnlicher Aufenthalt
gem.	gemäß
GemO/GO	Gemeindeordnung
HiuL	Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen nach SGB XII
HE	Hilfeempfänger
Hess.	Hessen/Hessisch
HzL	Hilfe zum Lebensunterhalt
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Hilfesuchender bzw. (bei Paragraphen) Halbsatz bzw. Hochschule
HzE	Hilfe zur Erziehung
idFv.	in der Fassung von
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JGH	Jugendgerichtshilfe
Jh	Jahrhundert
JH	Jugendhilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JVA	Justizvollzugsanstalt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Kammergericht (Berlin)
KS	Kostenschuldner
KSD	Kommunaler Sozialdienst
LAG	Landesausführungsgesetz bzw. Landesarbeitsgemeinschaft bzw. Landesarbeitsgericht
LBG	Landesbeamten-gesetz
LG	Landgericht
LJA	Landesjugendamt
LJÄ	Landesjugendämter
LKrO	Landkreisordnung
LSA	Land Sachsen -Anhalt
LSG	Landessozialgericht
LT	Landtag
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen

m.	mit
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSM	Neues Steuerungsmodell
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PSB	Personensorgeberechtigter
RBB	Rechtsbehelfsbelehrung
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RN (Rn/Rn)	Randnummer
RP	Regierungspräsidium
RV(O)	Rechtsverordnung
S	Seite bzw. (bei Paragraphen) Satz
s.	siehe
SLT	Sozialleistungsträger
sog.	sogenannt(e)
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
str.	strittig
tats.	tatsächliche
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländer
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVK	Unterhaltsvorschusskasse
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VK	Vertretungs-Körperschaft
V(O)	Verordnung
VormG	Vormundschaftsgericht
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
z.B.	zum Beispiel

Abkürzungen für **Gesetze** im Übrigen s. Rechtsquellenübersicht im Anhang unter 3.

Abkürzungen für **Zeitschriften** s. Literaturverzeichnis im Anhang unter 6.



# 1. Die Entwicklung des Jugendhilferechts<sup>1</sup>

## 1.1 Von der Armenpflege zur Erziehungshilfe

Zuerst waren es die Kirchen, die im frühen Mittelalter Einrichtungen der Armenpflege schufen, in denen auch der Jugend geholfen wurde. Erst als im Zuge der Reformation kirchliche Einrichtungen aufgehoben wurden, organisierten die Reichsstädte und später auch Territorialfürsten die Armen- und Krankenpflege. Daneben entstanden Selbsthilfeeinrichtungen der Zünfte oder Gilden uä Solidargemeinschaften, die Hospitäler, Armenschulen und Berufsbildungseinrichtungen unterhielten. Für den Staat war die Hilfe für die Jugend in erster Linie Eingriffsverwaltung und daher eine ordnungspolizeiliche Aufgabe. Die Armenpolizei holte Arme und Obdachlose von der Straße in Arbeitshäuser und ordnete Zwangsmaßnahmen gegen das Bettlerunwesen an. Auch Jugendliche wurden in Zwangseinrichtungen der Armenpflege untergebracht, um sie vor Gefahren zu bewahren, aber auch um die Bevölkerung vor ihnen zu schützen. Sozialpädagogische Ziele wurden zunächst nur von tatkräftigen und ideenreichen Privatleuten verfolgt, von Persönlichkeiten wie Oberlin, Pestalozzi und dem Pietisten August Hermann Francke, der Ende des 17. Jh. seine Stiftungen in Halle/Saale begründete mit einem Waisenhaus, einer Armenschule, einer Bibelanstalt und einem Siechenhaus. Als Vorläufer der heutigen Erziehungsheime wurden Rettungshäuser eingerichtet, zB 1823 von Falk in Weimar, in Hamburg 1833 das Rauhe Haus von Johann Hinrich Wichern. In Blankenburg/Thüringen wurde 1840 von Fröbel der erste allgemeine deutsche Kindergarten gegründet, der zum Inbegriff pädagogischer Arbeit und zu einem Begriff in vielen Weltsprachen wurde. 1860 wurden Lehrlingsvereine, Jünglings- und Jungfrauenvereine sowie Sonntagssäle eingerichtet. Im katholischen Bereich ist vor allem Vincenz von Paul als Begründer neuzeitlicher Caritasarbeit zu nennen, aber auch der Orden der Schwestern vom Guten Hirten, der sich bis heute der Erziehung gefährdeter Mädchen widmet. In dieser nur beispielhaften Aufzählung nichtstaatlicher Betätigung wurzelt der bis heute gültige Vorrang der freien Jugendhilfe vor der öffentlichen.<sup>2</sup>

## 1.2 Die Entwicklung der Gesetzgebung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz im System des Sozialstaats

**1.2.1 Der Weg zum RJWG.** Wenn Jugendhilfe sich dadurch charakterisieren lässt, dass sie die Erziehungs- und Bildungsbereiche umfasst, die nicht von anderen Trägern wahrgenommen werden, so bedeutet dies für den Gesetzgeber, dass er keine eindeutig umrissene Rechtsmaterie vorfindet, sondern auf benachbarte Regelungen (vgl. Schaubild zu Rn. 307) Rücksicht nehmen muss (zB schulrechtliche Regelungen, Jugendgesundheitspflege, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgerichtshilfe, Jugendstrafvollzug, Familien- und Adoptionsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch). Der Gedanke, alle auf Jugend bezogenen Fragen in einem Jugendgesetzbuch zu kodifizieren, hat seit Anfang

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB VIII. Aus Gründen der Kürze und besseren Lesbarkeit fassen wir sprachlich alle Genderformen unter das generische Maskulinum. Selbstverständlich ist dies nicht diskriminierend gemeint, es sind ausdrücklich alle Menschen angesprochen.

<sup>2</sup> Beispiele nach *Saurbier*, Hilfen für die Jugend, Heft 5 in der Reihe „Aufgaben praktischer Kommunalpolitik“ der Konrad-Adenauer-Stiftung 1983, S. 2 f.